



1. AHV/IV-Rente

Einkommen von Rente

2. Pensionskasse

Einkommen aus der 2. Säule oder 3a/3b-Säule weitere Renten.

3. Vermögensanteile

Ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden CHF 30'000 und bei Ehepaar CHF 50'000 übersteigt, max. 10% des Reinvermögens pro Jahr, wird an die Heimfinanzierung angerechnet.

4. Hilflosenentschädigung

Wer länger als ein Jahr für alltägliche Lebensverrichtungen auf Hilfe Dritter angewiesen ist, kann einen Antrag auf Entschädigung stellen.

5. Krankenkassenbeitrag

Die Beiträge an die Pflegekosten werden von der Grundversicherung geleistet und direkt mit der Kasse verrechnet.

6. Gemeindebeitrag

Ab RAI-Stufe 3 beteiligt sich der Wohnkanton an den Pflegekosten.

7. Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen mit einem Vermögen unter CHF 100'000 (Alleinstehende) und CHF 200'000 (Ehepaar). Zudem müssen die anerkannten Ausgaben über den Einnahmen liegen.

8. Zusatzbeiträge der Gemeinde

Besteht durch die EL-Obergrenze eine Finanzierungslücke, kann bei der Niederlassungsgemeinde ein Gesuch zur Übernahme gestellt werden.